

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die Auflagen, die mit einer Duldung verbunden sind, durch die Zentrale Ausländerbehörde beim Regierungspräsidium Kassel festgelegt werden und insofern grundsätzlich zunächst mit dieser Behörde abzustimmen sind.

III. Beschäftigung von Personen, die sich aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen hier aufhalten (Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes, z.B. Personen, die als Flüchtlinge anerkannt wurden)

Nachdem ein Antrag auf Asyl für den Antragsteller durch Erhalt des Anerkennungsbescheids positiv entschieden wurde, können die betroffenen **Personen grundsätzlich einer Beschäftigung** nachgehen. Diese Personen melden sich unmittelbar beim Jobcenter, das dann anstelle des Werra-Meißner-Kreises auch für die Leistungsgewährung zuständig ist. Außerdem erhalten diese Personen nach entsprechender Antragstellung bei der Ausländerbehörde eine **Aufenthaltserlaubnis** in Form eines elektronischen Aufenthaltstitels (siehe Abbildung).



Beispiel für den Eintrag zur Gestattung einer Erwerbstätigkeit

In Fällen, in denen lediglich eine Beschäftigung gestattet ist, erfolgt dieser Eintrag

Die Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis, die nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist, bedarf **keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit**.



Hinweise zu den Möglichkeiten der Aufnahme einer Beschäftigung für

- Asylbewerber,
 - Personen mit Duldung
- und



- Personen, die sich aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

im Werra-Meißner-Kreis aufhalten



Die vorliegende Broschüre soll Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Flüchtlingen eine erste Information über Beschäftigungsmöglichkeiten vermitteln.

Ebenso richtet sich die Broschüre an möglich Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber um aufzuzeigen, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen eine Einstellung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Flüchtlingen möglich ist.

Für alle drei Personengruppen ist die jeweilige rechtliche Situation kurz dargestellt. Dabei werden jeweils die wichtigsten Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme erläutert.

Auch besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur Wahrnehmung eines Praktikums durch die genannten Personengruppen. Fragen hierzu, wie auch alle anderen Rückfragen, beantwortet die Ausländerbehörde gerne. Die dortigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind wie folgt zu erreichen:

Werra-Meißner-Kreis - Ausländerbehörde

Bahnhofstr. 15, 37269 Eschwege

Tel.: 05651 203-3300,

E-Mail: auslaenderbehoerde@werra-meissner-kreis.de

I. Beschäftigung von Asylbewerbern

Asylbewerbern kann die Erlaubnis zur Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich seit mindestens **drei Monaten** erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten. Eine **Aufenthaltsgestattung** (zur Durchführung des Asylverfahrens) wird i.d.R. erteilt, nachdem ein Asylbewerber seinen Antrag vollständig beim BAMF vorgetragen hat (also nach dem Einzel-Interview). Ab diesem Zeitpunkt läuft die Frist von drei Monaten.

Die Erlaubnis zur Beschäftigung ist grundsätzlich von der **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** abhängig. Hierbei gibt es aber Ausnahmen, bei denen diese Zustimmung nicht erforderlich ist, z.B. bei Beschäftigung in Form einer Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

Wenn sich Asylbewerber seit mindestens **vier Jahren** ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten, bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur Beschäftigung **keiner** Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit mehr.

II. Beschäftigung von Personen mit Duldung

Personen, die eine **Duldung** (nach Ablehnung des Antrags auf Asyl, bei Aussetzung der Abschiebung) besitzen, können grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie Asylbewerber eine Beschäftigung aufnehmen. Insbesondere gilt auch für sie die Wartefrist von **drei Monaten**, in denen sie sich zuvor erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben müssen.

Die Erlaubnis zur Beschäftigung ist wie bei „Asylbewerbern mit Aufenthaltsgestattung“ grundsätzlich von der **Zustimmung** der Bundesagentur für Arbeit abhängig. Es gelten die gleichen **Ausnahmetatbestände** und die gleichen Rechtsfolgen, wenn sich diese Personen seit **vier Jahren** (genereller Wegfall der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit) ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten.

Personen, die eine Duldung besitzen, darf die Ausübung einer Beschäftigung **nicht** erlaubt werden, wenn sie sich (nur deshalb) in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen oder wenn bei ihnen aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können. Zu vertreten haben diese Personen insbesondere Abschiebehindernisse, die sie durch eigene Täuschung über ihre Identität bzw. Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeigeführt haben.